

Landeswahlgesetz

Hintergrund:

Für Wahlen in Rheinland-Pfalz gilt der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit. Dieser besagt auch, dass eine Stimme überall gleichviel Wert sein muss. Daraus ergibt sich, dass die Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen auch ungefähr gleich groß sein muss. Die gesetzliche Toleranzgrenze beträgt maximal 25 Prozent. Rheinland-Pfalz ist aufgeteilt in 4 Bezirke mit 52 Wahlkreisen. Zu den Veränderungen in diesen Wahlkreisen erstattet die Landesregierung dem Landtag regelmäßig Bericht. Eine Änderung über der 25-Prozent-Marke liegt aktuell nirgendwo vor, jedoch liegen einige Wahlkreise bereits bei über 20 Prozent.

Eine Anpassung der Wahlkreise ist auf Grund der in der 17. Wahlperiode des Landtags abgeschlossenen Kommunal- und Verwaltungsreform angezeigt. Die Wahlkreiseinteilung wird unter Berücksichtigung der vorgenommenen wahlkreisrelevanten Gebietsänderungen so fortentwickelt, dass sämtliche Verbandsgemeinden einheitlich einem Wahlkreis angehören.

Die Änderungen berücksichtigen dies ebenso wie die Hinweise und Urteile des Verfassungsgerichts. Dabei können einzelne Verschiebungen in einer Art Dominoeffekt weitere nach sich ziehen. Die Änderungen treten am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Überblick:

- ▣ Zuordnung der ehemaligen Verbandsgemeinde (VG) Gebhardshain vom **Wahlkreis 2** (Altenkirchen-Westerwald) zum **Wahlkreis 1** (Betzdorf/Kirchen-Sieg)
- ▣ Zuordnung der ehemaligen VG Bad Ems vom **Wahlkreis 8** (Koblenz/Lahnstein) zum **Wahlkreis 7** (Diez/Nassau)
- ▣ Zuordnung der Ortsgemeinden der ehemaligen VG Bad Münster am Stein/Ebernburg, die Teil der VG Rüdesheim wurden, vom **Wahlkreis 17** (Bad Kreuznach) zum **Wahlkreis 18** (Kirn/Bad Sobernheim)
- ▣ Zuordnung der ehemaligen VG Hettenleidelheim vom **Wahlkreis 40** (Donnersberg) zum **Wahlkreis 42** (Bad Dürkheim)
- ▣ Zuordnung der VG Deidesheim vom **Wahlkreis 42** (Bad Dürkheim) zum **Wahlkreis 43** (Neustadt an der Weinstraße)
- ▣ Zuordnung der VG Lambrecht (Pfalz) vom **Wahlkreis 43** (Neustadt an der Weinstraße) zum **Wahlkreis 45** (Kaiserslautern II)

Fraktionsgesetz

Hintergrund:

Insbesondere im Bereich Sonderzahlungen für Mitarbeitende auf der Grundlage jüngster Tarifabschlüsse sollen vereinfachte Verfahren geschaffen werden. Diese sind ebenso wie die moderneren Regelungen bei der IT und Rechnungslegung von allen demokratischen Fraktionen im Landtag getragen.

Vorgeschlagene Änderungen:

- ▣ **Einmal- oder Sonderzahlungen der Fraktion an die Mitarbeitenden** auf Grundlage eines Tarifbeschlusses werden künftig nach einem neuen Verfahren erstattet. Grundvoraussetzung ist, dass Fraktion und Mitarbeitende die Anwendung des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder vereinbart haben. Im neuen Verfahren können Fraktionen nachgewiesene Kosten für Einmal- oder Sonderzahlung erstattet bekommen, ohne dass die generelle Höhe der Geldleistungen für die Fraktion und deren Anpassung davon betroffen sind. Hintergrund ist, dass diese Einmal- und Sonderzahlungen nicht kalkulierbar sind und daher aus dem allgemeinen Verfahren zur Finanzierung der Fraktionen ausgeklammert werden. Diese Regelung soll rückwirkend zum 9. Dezember 2023 in Kraft treten. Die Kosten hierfür betragen für 2024 maximal 370.000 Euro.
- ▣ Fraktionen können wählen, ob sie **IT-Dienst- und Sachleistungen** über den Landtag und den LDI beziehen oder diese selbst organisieren beziehungsweise einkaufen möchten. Entscheiden sie sich für diesen zweiten Weg, sollen sie die Kosten dafür erstattet bekommen. Die Entscheidung ist für die jeweilige Fraktion sowie deren Abgeordnete für eine gesamte Legislaturperiode bindend.
- ▣ Um die **Rechnungslegung** der Fraktion zu vereinheitlichen, sollen künftig neben der Anzahl der Mitarbeitenden auch die Anzahl der aufaddierten sogenannten Vollzeitäquivalente angegeben werden.

Abgeordnetengesetz

Hintergrund:

In einzelnen Bereichen liegen Anpassungen im Abgeordnetengesetz mehr als 15 Jahre zurück. Mit den nun geplanten Änderungen sollen die Regelungen an verwandte Bereiche angeglichen sowie aktuelle Erfordernisse berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind von allen demokratischen Fraktionen im rheinland-pfälzischen Landtag getragen.

Vorgeschlagene Änderungen:

- ▣ Wenn Abgeordnete ihren **Mitarbeitenden tariflich vereinbarte Sonderzahlungen** gewähren, können diese künftig erstattet werden. Die Kosten hierfür betragen für 2024 voraussichtlich 303.000 Euro.
- ▣ Die Entwicklung der **Kostenpauschale** wird – wie in vielen anderen Bundesländern – an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Diese jährliche indexbasierte Anpassung basiert auf den Daten des Statistischen Landesamts, das die Entwicklung der Verbraucherpreise vom vorvergangenen aufs vergangene Jahr ermittelt. Dabei kann im Falle von sinkenden Verbraucherpreisen auch die Kostenpauschale sinken. Die Anpassung soll erstmals zum 1. Juli 2025 erfolgen.
- ▣ Die **Fahrtkostenpauschale** für Abgeordnete steigt analog zur Wegstreckenentschädigung für Landesbedienstete um rund 12 Prozent. Die Höhe bleibt gestaffelt nach Entfernung zum Wohnort.
- ▣ Die Möglichkeit zur Gewährung von **Sachleistungen** der Fraktion an Vorsitzende und Parlamentarische Geschäftsführer bleibt bestehen.
- ▣ Es wird eine **Auskunftspflicht anderer Bezügestellen** gegenüber dem Land geregelt, wenn deren Zahlungen Auswirkungen auf Festsetzung oder Auszahlungen nach dem Abgeordnetengesetz haben.
- ▣ Das Gesetz wird um eine **Härtefallregelung** bei Fristen zur Beihilfe und Zuschüssen zu Kranken- und Pflegeversicherung ergänzt, die in Einzelfällen mit Genehmigung des Landtagspräsidenten greifen kann.